

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 28. März 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 26. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002.“

2. In § 2 Abs 4 wird die Wortfolge „fachlich in Frage kommenden Studium“ durch das Wort „Vorstudium“ ersetzt.

3. § 12 wird folgender Abs 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.“